

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder

Schumann, Karl

Frankfurt/O., 1925

XVII. Hinterbliebenen-Fürsorge

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641

XVII. Hinterbliebenen-Fürsorge.

1. Gesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899 in der gültigen Fassung.

§ 1.

Die Witwen und die hinterbliebenen ehelichen oder legitimierten Kinder eines Lehrers, welcher zur Zeit seines nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Todes entweder an einer öffentlichen Volksschule angestellt war und Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt im Fall der Versetzung in den Ruhestand erworben hatte, oder aus dem Dienst an einer öffentlichen Volksschule mit lebenslänglichem Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt war, erhalten Witwen- und Waisengeld.

§ 2.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld auf Grund dieses Gesetzes haben:

1. Diejenigen Witwen und Waisen, welchen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 20. 5. 1882, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zusteht;

2. die Witwen und Waisen derjenigen Lehrer, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand nur nebenamtlich im öffentlichen Volksschuldienst angestellt waren;

3. die Witwe und die hinterbliebenen Kinder aus der Ehe eines in den Ruhestand getretenen Lehrers, welche erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist;

4. die Witwe und die Kinder eines mit Belassung eines Theils des gesetzlichen Ruhegehalts aus dem Dienst entlassenen Lehrers.

§ 3.

Das Wittwengeld besteht in 60 v. H. desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 5 verordneten Beschränkung, nicht hinter einem Drittel des niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens aus der Besoldungsgruppe A 1 der aufsteigenden Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten zurückbleiben.

Der Jahresbetrag des Wittwen- und Waisengeldes, sowie eines etwa gewährten Versorgungszuschlages ist, jedes für sich, auf volle drei Goldmark nach oben abzurunden.*)

§ 4.

Das Waisengeld beträgt:

1. Für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Lehrers zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Lehrers zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Waisengeldes für jedes Kind.

§ 5.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist, oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 6.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- und Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 3 bis 5 gebührenden Beträge befinden.

§ 7.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 3 und 5 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 4 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $\frac{1}{10}$ des nach Maßgabe der §§ 3 und 5 zu berechnenden Wittwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 7a.

Ist der Verstorbene nach seiner Pensionierung als Lehrer außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes in einem der im Artikel I § 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. 7. 1885 in der Fassung des

*) Zu dem Ruhegehalt, Wittwen-, Waisengeld, der Kinderbeihilfe und der Frauenbeihilfe tritt gegebenenfalls der örtliche Sonderzuschlag, jedoch kein Versorgungszuschlag. Das Mindestwittwengeld beträgt 236 Mark, das Höchstwittwengeld 3036 Mark jährlich. M.-G. v. 13. 12. 23.

Artikels III § 4 des Gesetzes vom 10. 7. 1923 genannten Dienste wieder angestellt gewesen, so sind auf das Lehrer-Witwen- und Waisengeld die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Zugrundelegung des im Artikel I § 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. 7. 1885 in der Fassung des § 25 Nr. 5 des Volksschullehrer-Dienstleistungsgesetzes und des Artikels III § 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1923 gedachten Pensionsbetrages zustehen würde.

Der § 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. 7. 1885 in der Fassung des Gesetzes vom 10. 7. 1923 gilt entsprechend.

§ 8.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Lehrer innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

§ 9.

Stirbt einer der im § 1 bezeichneten Lehrer, welchem, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des Artikels I § 1 Abs. 4 des Gesetzes, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. 7. 1885 ein Ruhegehalt hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben vom Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt einer der im § 1 bezeichneten Lehrer, welchem nach Artikel I §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 6. 7. 1885 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Unterrichtsminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes anzuordnen.

§ 10.

(¹) Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Gnadenzeit, die Zahlung des in dem § 4 Z. 2 bestimmten Waisengeldes nicht vor dem Beginn desjenigen Monats, welcher auf den Zeitpunkt des Eintritts der dort bezeichneten Voraussetzung folgt.

(²) Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus durch die Landesschulkasse an die Bezugsberechtigten unmittelbar gezahlt (§ 36 Abs. 4 des B. d. G.). An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

§ 11.

Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 12.

Das Recht auf den Bezug des Wittven- und Waisengeldes erlischt:

1. Für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 12a.

Das Recht auf Bezug des Wittven- und Waisengeldes ruht:

1. Solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. bei Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. 7. 1885 in der Fassung des Artikels III § 4 des Gesetzes vom 10. 7. 1923 insoweit, als

a) das Dienst Einkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Wittwengeldes den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Ruhegehalt zugestanden hätte;

b) das Dienst Einkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes die Hälfte des zu a bezeichneten Betrages übersteigt.

Bei Berechnung der unter Nr. 2 bezeichneten Gehühnisse gilt § 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. 7. 1885 in der Fassung des Gesetzes vom 10. 7. 1923 entsprechend.

§ 12b.

Das Recht auf den Bezug des Wittwengeldes ruht neben einem Ruhegehalt, das ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit als dieses unter Hinzurechnung des Wittwengeldes 90 v. H. des im § 12a Nr. 2 bezeichneten Ruhegehalts übersteigt.

§ 12c.

Tritt das Ruhen des Rechts auf den Bezug von Wittven- und Waisengeld gemäß §§ 12a, 12b im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt, tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn des Monats auf. Lebt das Recht auf den Bezug von Wittven- und Waisengeld wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginn des Monats an.

§ 13.

Die Entscheidung darüber, ob und welches Wittven- und Waisengeld den Wittven und Waisen eines Lehrers zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Oberpräsidenten der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerrechts

innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Oberpräsidenten bekanntgemacht worden, erhoben werden.

Der Verlust des Klagerrechts tritt auch dann ein, wenn von den Beteiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten erhoben ist.

Für die Hohenzollernischen Lande entscheidet an Stelle des Oberpräsidenten der Unterrichtsminister.

§§ 14, 15

durch § 26 B. D. G. weggefallen.

§ 16.

Kein Lehrer einer öffentlichen Volksschule ist fortan verpflichtet, einer die Fürsorge für die Hinterbliebenen bezweckenden Veranstaltung beizutreten, oder, sofern er einer solchen auf Grund einer ihm bis dahin auferlegten Verpflichtung beigetreten ist, in derselben zu verbleiben.

Scheidet er auf Grund dieses Gesetzes aus der Veranstaltung aus, so verliert er alle Ansprüche an dieselbe ohne Entschädigung. . . .

§ 17.

Den Mitgliedern der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen und den Mitgliedern der nach § 11 des Gesetzes vom 22. 12. 69 an deren Stelle getretenen Veranstaltungen steht frei, binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bezirksregierung des Bezirks, in welchem sie an einer öffentlichen Volksschule angestellt sind oder angestellt waren, die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie in der Kasse oder Veranstaltung verbleiben und auf die Vorteile dieses Gesetzes für ihre künftigen Hinterbliebenen verzichten. Erfolgt die Erklärung, so behalten ihre Hinterbliebenen alle Ansprüche an die Kasse oder Veranstaltung, sowie alle nach besonderer gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Gesetze vom 27. 6. 90 ihnen zustehenden Ansprüche. . . .

§§ 18, 19

§ 20.

§ 21.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz vom 27. 6. 90, insoweit dessen Bestimmungen entweder nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind oder die schon zahlbaren Waisengelder betreffen, werden aufgehoben.

Z u s ä t z e.

B. D. G. § 27. Der Versorgungszuschlag wird nach den gleichen Grundsätzen wie im Beamten-Dienstehommensgesetze gewährt. Dies gilt auch für den besonderen Versorgungszuschlag (Frauenbeihilfe).

§ 28. Kinderbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

(1) Die im § 23 des B. D. G. vorgesehene Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag wird unter den dort genannten Voraussetzungen auch den zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. 4. 20 in den Ruhestand versetzten Lehrern (Lehrerinnen), sowie den Witwen und Waisen der am 1. April 1920 oder später im Amt verstorbenen Lehrer (Lehrerinnen), und den nach jenem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Lehrern (Lehrerinnen) gewährt.

(2) Verheirateten Ruhegehaltsempfängerinnen wird die Kinderbeihilfe für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

(3) Die Kinderbeihilfe fällt weg nach Maßgabe des Beamten-Dienstleistungsgesetzes.

§ 29. Gnadenbezüge.

(1) Hinsichtlich der Gewährung von Gnadenbezügen*) an die Hinterbliebenen eines an einer öffentlichen Volksschule angestellten**) Lehrers finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Auch den ehelichen Nachkommen einer Lehrerin steht der Anspruch auf Gnadenbezüge zu.***)

*) Zu den Beerdigungskosten im Sinne der §§ 29 des Volksschullehrer-Dienstleistungsgesetzes und 25 des Lehrer-Ruhegehaltsgesetzes sowie des Gesetzes vom 7. März 1908 und meines Kunderlasses vom 1. September 1908 — A 685 — gehören auch die Kosten für Errichtung eines Denkmals in ortsüblicher Weise dem Stande des Verstorbenen entsprechend. Die Kosten können also u. a. in Grenzen der zur Verfügung stehenden Gnadenbezüge erstattet werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Min.-Erl. v. 12. 5. 22, U III E 3779.

**) Durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1923 über Änderungen des Beamten-Dienstleistungsgesetzes usw. ist im § 29 Absatz 1 des Volksschullehrer-Dienstleistungsgesetzes das Wort „endgültig“ vor „angestellten Lehrers“ mit Wirkung vom 1. April 1920 an gestrichen worden.

Die Volksschullehrer sind damit bei der Gewährung von Gnadenbezügen an ihre Hinterbliebenen den unmittelbaren Staatsbeamten gleichgestellt. Danach können jetzt auch den Hinterbliebenen eines einstweilig angestellten Lehrers und den ehelichen Nachkommen einer einstweilig angestellten Lehrerin (nicht aber eines auftragsweise beschäftigten Lehrers und einer auftragsweise beschäftigten Lehrerin) in gleicher Weise wie denen eines endgültig angestellten Lehrers und einer endgültig angestellten Lehrerin Gnadenbezüge bewilligt werden.

Ein Anspruch steht diesen Hinterbliebenen — ehelichen Nachkommen einer Lehrerin — aber nicht zu. Ueber Anträge entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. M.-E. v. 8. 3. 23, U III E 369.

***) Die Angabe im § 29 des Volksschullehrer-Dienstleistungsgesetzes vom 17. Dezember 1920/1. April 1923, daß auch den ehelichen Nachkommen einer Lehrerin

(2) An wen die Gnadenbezüge zu leisten sind, bestimmt die Ortsschulbehörde.

§ 30.

(1) Im Genusse der Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, welche mit dem Verstorbenen die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterbleibt eine solche Familie nicht, so ist denen, auf die der Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

(2) In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle beauftragt ist, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

2. Fin.-Min.-Erl. vom 22. September 1923, I C 2. 5261, betr. Zahlung des Gnadenvierteljahrgeldes an Hinterbliebene von Beamten.

Bei Zahlung des Gnadenvierteljahrgeldes an Hinterbliebene von Beamten sind

a) zu berücksichtigen: die zur Zeit des Todes des Beamten bezogenen Dienststeinkünfte und alle allgemeinen Aenderungen der Gebührensätze, die in der Zeit zwischen dem Tode des Beamten und des Ablaufs des Gnadenvierteljahrs eintreten, also durch Aenderung der Grundgehälter, der Ortszuschläge, der Kinderbeihilfen, der Zahl der für die Gewährung von Kinderbeihilfen zu berücksichtigenden Kinder und der sonstigen für die Gewährung und die Höhe der Kinderbeihilfen bestehenden Voraussetzungen, der Kinderzulagen, des Frauenzuschlags, der Ausgleichszuschläge, der örtlichen Sonderzuschläge und der mit Wirkung vom 1. 9. 23 an bewilligten außerordentlichen Zuschläge im besetzten und Einbruchgebiete.

b) nicht zu berücksichtigen: alle Aenderungen, die in der Zeit zwischen dem Tode des Beamten und des Ablaufs des Gnadenvierteljahrs in den persönlichen Verhältnissen des Beamten eingetreten wären, z. B. Aufrücken in der Dienstaltersstufe oder Besoldungsgruppe.

der Anspruch auf Gnadenbezüge zustehe, ist als Erläuterung des Begriffs „Hinterbliebene eines Lehrers“ aufzufassen.

Im übrigen gelten die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Vorschriften, also auch § 3 des Gesetzes vom 7. März 1908. Danach können auch von dem Diensteinkommen einer einstweilig angestellten Lehrerin Gnadenbezüge bewilligt werden, wenn die Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer sie ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Min.-Erl. vom 16. August 1923, U III E 1164.

3. Min.-Erl. vom 14. Oktober 1924, U III D 8944¹, betr. Aufwertung der Pensionszahlungen aus den alten Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister ermächtige ich die Regierung, die aus den alten Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen satzungsgemäß zu zahlenden Pensionen zunächst für das Rechnungsjahr 1924 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nach folgenden Grundsätzen aufzuwerten:

1. Außer Betracht für die Aufwertung bleiben die Pensionen der Lehrerwitwen, deren Versorgungsbezüge nach dem B. N. G. umgerechnet worden sind, die also gesetzliche Versorgungsbezüge aus der Landeschalkasse erhalten. Denn bei ihnen würde die Aufwertung der alten Witwenpension, die bestimmungsgemäß auf die neuen Versorgungsbezüge anzurechnen ist, zu einer entsprechenden Kürzung der letzteren führen, also für die Beteiligten unwirksam sein.

2. Die Aufwertung beträgt:

a) wenn die Witwe durch einen öffentlich rechtlichen Anspruch gegen Staat, Reich, Gemeinde, Gemeindeverband, Kirche usw. auf Grund des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes in Verbindung mit dem Beamtenaltruhegehaltsgesetz oder der entsprechenden gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen der in Frage kommenden Körperschaften versorgt ist, ein Drittel der versicherten Pension;

b) in den sonstigen Fällen zwei Drittel der versicherten Pension.

3. Auch in den Fällen zu 2 darf eine Aufwertung nicht vorgenommen werden, wenn sie eine Kürzung der von einer anderen Stelle zu leistenden öffentlichen Versorgung zur Folge hätte, also den Betroffenen nicht zugute kommen würde.

4. Zuständig für die Zahlung der Aufwertungssumme ist die Schulaufsichtsbehörde, die satzungsgemäß zur Zahlung und Berechnung der alten Witwenpension verpflichtet war. (Absch. II Ziffer 6 des Rd.-Erl. v. 23. 1. 23, U III D 4096.) Nötigenfalls hat sich die zuständige Schulaufsichtsbehörde zunächst mit der Schulaufsichtsbehörde des jetzigen Wohnorts der Empfängerin in Verbindung zu setzen.

5. Zahlungen an Erben verstorbener Witwen sind nicht zu leisten.

6. Die Aufwertung geschieht von Amts wegen, ohne daß es eines Antrages der Beteiligten bedarf.

7.

8. Beiträge zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse sind bis auf weiteres nicht zu erheben.

4. Min.-Erl. vom 16. April 1917, A 574, betr. Witwen- und Waisengeld für Hinterbliebene gefallener Lehrer.

Die Bewilligung eines Witwen- und Waisengeldes an die Hinterbliebenen gefallener Beamten und Lehrer, die zu den unteren Klassen

des Soldatenstandes gehört haben, auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882/27. Mai 1907 und des Artikels VI des Gesetzes vom 27. Mai 1907, sowie des § 9 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899 10. Juni 1907 ist bisher vielfach nur deshalb unterblieben, weil die Militärverwaltung die Gewährung der Zivilhinterbliebenenbezüge zum Anlaß nahm, den § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes anzuwenden und die militärische allgemeine Versorgung zu kürzen.

Nachdem das Reichsgericht dahin entschieden hat, daß Witwen- und Waisengeld des Militärhinterbliebenengesetzes unberührt neben der Zivilhinterbliebenenversorgung zu zahlen ist und ein Ruhen nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 a. a. D. nur dann stattfindet, wenn der Verstorbene nach seinem Ausscheiden aus dem Militärdienste im Zivildienste (Schuldienste) wieder angestellt ist, fällt der eingangs genannte, bisher etwa maßgebende Grund fort. Ich sehe daher in geeigneten auch zeitlich zurückliegenden Fällen dem Antrage auf Bewilligung von Hinterbliebenenbezügen entgegen.

Dem Antrage ist eine Witwen- und Waisengeldnachweisung beizufügen. In dem Antrage ist die Bedürftigkeit zu erörtern. Dabei ist neben dem Betrage der militärischen und Kriegsversorgung anzugeben, welche Beträge den Hinterbliebenen auf Grund der „Grundsätze für die Bewilligung von widerruflichen Zuwendungen an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern der Unterklassen auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen“ (Erlaß vom 26. April 1916 — U III D 751. 1 A — gewährt sind.

Wo es noch nicht geschehen ist, sind im Falle der Bedürftigkeit zunächst derartige Bewilligungen herbeizuführen.

In bezug auf die Gnadenbewilligungen an die Hinterbliebenen gefallener Beamten- (Lehrer-) Offiziere ist zwischen dem Herrn Finanzminister und dem Reichsschatzamt bzw. dem Herrn Kriegsminister vereinbart worden, daß zu Lasten Preußens nur diejenigen Fälle in Betracht kommen, in denen es sich um Beamte (Lehrer) handelt, die mehr als sechs Jahre im Zivilbeamtendienste (Schuldienste) gestanden haben, wobei aber die Kriegsjahre nicht doppelt in Anrechnung zu bringen sind, während in allen anderen Fällen Preussische Fonds nicht in Betracht kamen und die Prüfung der Frage einer Gnadenbewilligung lediglich der militärischen Seite überlassen bleibt.

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, dieses vorkommendenfalls zu beachten.

Auf die Hinterbliebenen der Personen der Unterklassen des Soldatenstandes bezieht sich diese Vereinbarung nicht, da sie einen Anspruch auf die allgemeine Versorgung des Militärhinterbliebenengesetzes haben (§ 12 a. a. D.).

5. Reg.-Verf. vom 19. Mai 1904, II B¹ 3184,
 betr. die Aufnahme in das Waisenhaus Oranienburg.

Das Waisenhaus zu Oranienburg ist eine Stiftung der Kurfürstin Luise Henriette, Gemahlin des Großen Kurfürsten.

In diesem finden nur arme, in der evangelischen Religion erzogene Waisenkinder — Knaben und Mädchen —, deren Eltern einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, im Alter von acht bis zehn Jahren Aufnahme. Vor der Aufnahme sind beizubringen: 1. Geburts- und Taufschein des Kindes, 2. der Totenschein des Vaters oder der Eltern, 3. ein Nachweis über die Unbescholtenheit und Ehrbarkeit der Eltern, sowie die notorische Armut derselben, 4. die Bescheinigung eines öffentlich approbierten Arztes über die Gesundheit des Kindes, insbesondere darüber, daß es zu keiner ansteckenden oder schweren, die Anstalt etwa gefährdenden Krankheit veranlagt sei, 5. ein Impfattest, sowie endlich 6. die Erklärung der etwa noch lebenden Mutter, daß sie als Inhaberin der elterlichen Gewalt in die Aufnahme willige.

Vor der Aufnahme in die genannte Anstalt hat der Gesuchsteller einen Revers zu unterschreiben, in welchem er sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Entlassung des betreffenden Kindes der Entscheidung der Waisenhausverwaltung zu unterwerfen hat.

Außerdem besteht die Vorschrift, daß die in das Waisenhaus aufgenommenen Mädchen ein Jahr lang nach ihrer Einsegnung noch in der Anstalt wirtschaftlich beschäftigt werden.

Das auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 4. Dezember 1899 bzw. 10. Juni 1907, aus der Staatskasse etwa gezahlte Waisengeld wird von dem auf den Aufnahmetag folgenden Monat ab zur Kasse des Waisenhauses eingezogen und im Interesse des Kindes für die Zeit seines Verbleibens in der Anstalt zinsbar angelegt.

Bei der Entlassung kommt das Waisengeld nebst den aufgelaufenen Jahreszinsen dem Anstaltszöglinge unverkürzt zugute. Bewerbungen um die eingangs genannten Stellen sind unter Beifügung der zu 1 bis 6 genannten Zeugnisse bei der Regierung in Potsdam anzubringen.

Wir machen auf das Vorhandensein dieser segensreichen Anstalt ganz besonders aufmerksam. —

Die Waisenverjorgungsanstalt für die Provinz Brandenburg in Klein-Olietitz hat besondere Stipendiatenstellen für evangelische Lehrersöhne. Meldungen gehen an das Waisenamt in Potsdam. Die Knaben sollen möglichst nicht über zehn Jahre alt sein.